

Nachrichten vom Landtage.

Hundert u. vier u. siebenzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 17. Dec. 1833.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über das allerb. Decret wegen zweckmäßiger Organisation der Patrimonialgerichte und der Criminalgerichtsbarkeit.

Staatsminister v. Könneritz: Nur wenig Worte seien mir erlaubt, zur Widerlegung der von Seiten mehrerer geehrten Mitglieder gethanen Aeußerungen. Se. Königl. Hoheit ist zuvörderst auf die Frage eingegangen, inwiefern es zulässig sei, die Rechte Einzelner zum Behuf von Staatszwecken durch Gesetze aufzuheben, und hat dabei einen Unterschied nach den Erwerbstiteln aufgestellt. Zuvörderst scheint hierbei diejenige Klasse von Rechten übersehen zu sein, welche weder auf ausdrücklichem Gesetz noch auf Privattiteln beruheten, sondern verfassungsmäßig waren, und es mag dahin gestellt bleiben: ob der von ihm ausgesprochene Satz über die Verbindlichkeit zur Entschädigung allenthalben genügen werde. Ich glaube aber diese ganze, höchst schwierige Frage, die überhaupt nur durch die jedesmalige Beziehung auf den einzelnen Fall mit einiger Sicherheit gelöst werden kann, hier ganz unberührt lassen zu dürfen, da ich mit ihm in der daraus zu ziehenden Folgerung, daß solche Rechte nur in Fällen dringender Nothwendigkeit und nur gegen Entschädigung aufgehoben werden können, an sich einverstanden bin, und wenn ich die politischen Rechte besonders heraus hob, so geschah es nur, um darauf hinzuweisen, daß der Staat öfterer in den Fall kommen könne und müsse, gerade solche Rechte aufzuheben, weil sie nach dem jedesmaligen politischen Zustand und zu Erreichung von Staatszwecken gegeben werden, der politische Zustand aber nicht immer derselbe bleiben kann. Ueber die Frage aber, was hier unter Nothwendigkeit verstanden werde, herrschen noch verschiedene Meinungen, und dieß ist es, um was es sich eigentlich handelt. Das geehrte Mitglied hält die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit nicht für nothwendig, sondern nur für zweckmäßig. Wo aber so wichtige Staatszwecke zu verfolgen stehen, wie die Beförderung der Rechtspflege, wird das Zweckmäßige auch nothwendig. Beides fällt zusammen, und nach den bei Gelegenheit der Berathung über das Gesetz wegen der privilegierten Gerichtsstände in der Kammer gethanen Aeußerungen müßte man zu dem Glauben gelangen, daß auch hier die Vereinigung der gesammten Gerichtsbarkeit in den Händen des Staates für das Entsprechendste gehalten werde. Meine gestern für eben diese Ansichten aufgestellten Gründe, die praktischen Schwierigkeiten, die die Beibehaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit der zweckmäßigen und gleichmäßigen Organisation der Untergerichte entgegensetzt, finde ich zur Zeit noch nicht widerlegt. Wenn man auf die Vorzüge des patriarchalischen Verhältnisses einen so hohen

Werth legt, so muß ich wiederholt darauf aufmerksam machen, daß ich dessen Werth zwar nicht verkenne, daß aber dieses Verhältniß durch die Aufhebung der Gerichtsbarkeit gewiß nicht gestört werden wird, da die übrigen obrigkeitlichen Gerechtsamen auch fernerhin noch bei Kräften erhalten werden sollen. Ueberhaupt konnte sich das patriarchalische Princip bei der Verwaltung der Justiz an sich nur in so weit äußern, als vielleicht manche Rechtsstreitigkeiten durch Einwirkung der Gerichtsherrn abgeschnitten oder abgekürzt, die unvermögenden Unterthanen in Ansehung der Sporteln billig behandelt wurden. Der erstgedachte Einfluß wird ihnen, auch in der Eigenschaft als Gutsherrn und Obrigkeit gewiß verbleiben. Im Uebrigen möchte jenes Princip gerade bei der Justiz, die strenges Recht handhaben soll, weniger zu empfehlen sein und leicht zu Begünstigungen der Gerichtsuntergebenen zum Nachtheil der Kläger führen. — Gegen den vom geehrten Secretair Harß aufgestellten Satz, daß die Gerichtsuntergebenen bei der Einziehung der Gerichtsbarkeit und Veränderung des Gerichts befragt werden müßten, ist zu erinnern, daß sie dann auch bei der freiwilligen Zurückgabe der Jurisdiction an den Staat gefragt werden müßten, was doch Niemand behaupten wird, und daß das entgegengesetzte Princip schon bei Berathung eines andern Gesetzentwurfs über die Justizorganisation angenommen worden.

Ferner ist nun zwar durch die in den verschiedenen Landestheilen zu errichtenden Appellationsgerichte eine genauere Inspicirung möglich, jedoch wird dem ohngeachtet die Aufsicht nicht so wirksam sein können, wenn so viel Gerichtsstellen sind. Wünschenswerth bleibt es nach meiner Ansicht immer, daß, wegen der Wechselwirkung, Criminal- und Civiljustiz vereinigt bleiben, und ihre Trennung würde nur bei dem fernern Fortbestehen der Patrimonialgerichtsbarkeit nothwendige Folge sein. Daß die gänzliche Umgestaltung der Untergerichte mit Einziehung der Patrimonialgerichte einen Aufwand verursachen werde, hat die Regierung selbst nicht verhehlt; indessen wird er hauptsächlich nur durch die erste Einrichtung und durch die auch nach dem zweiten Plan vorgeschlagene Uebernahme der Criminalgerichtsbarkeit veranlaßt. Der jährliche und laufende Aufwand für die Civilrechtspflege dürfte sich wohl durch den Ertrag der Sporteln decken lassen. — Wenn sich ferner ein geehrtes Mitglied darauf bezog, daß man insonderheit den Vortheil der bis jetzt den Patrimonialgerichten Untergebenen nicht aus den Augen lassen dürfe, so wird nur die Frage sein: ob er wirklich so groß sei, als man ihn schildert? Allerdings haben die Unterthanen, wenigstens diejenigen, welche am Ort des Dingestuhls wohnen, den Vorzug, am Ort selbst ihr Recht zu nehmen. Allein dieß gilt nur von den eigentlichen Terminen. Dagegen müssen sie, wenigstens in den mehresten Ge-